Landratsamt Deggendorf

41-6414.2

**Wassergesetze;**

**Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage WKA 1 am Loosbach durch Herrn Karl Ortbauer, Rohrmünzmühle 1, 94539 Grafling**

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

# B E K A N N T M A C H U N G

Die Errichtung und der Betrieb einer Wasserkraftanlage bedürfen nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 13.14, Spalte 2 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Herr Karl Ortbauer möchte den bisherigen Benutzungsumfang ändern und die

Wasserkraftanlage entsprechend technisch anpassen, um mehr klimafreundliche

Energie am vorhandenen Wasserkraftstandort bereitstellen zu können. Gleichzeitig soll

eine ökologische Aufwertung des Standorts vorgenommen werden.

Im Detail beinhaltet die Erweiterung die folgenden Maßnahmen:

 Ableiten und Nutzen von bis zu 0,130 m³/s aus dem Loosbach zum Betrieb einer

 Wasserkraftanlage, sowie Wiedereinleiten derselben Wassermenge nach der

 energetischen Nutzung

 Ersetzen einer der 2 alten Peltonturbinen durch eine neue zweidüsige

 Peltonturbine zur alleinigen Nutzung der oben genannten Wassermenge

 Errichten eines neuen Rechens mit vertikalen Stäben im Abstand von 10 mm und

 ausreichender benetzter Fläche, um eine Anströmgeschwindigkeit kleiner

 als 0,5 m/s zu gewährleisten und den Fischschutz so zu verbessern; Die

 Platzierung erfolgt als Leitrechen schräg im Oberwasserkanal so, dass das untere

 Ende möglichst nah an das Ende des Fischpasses anschließt wodurch dessen

 Funktion als Fischabstieg deutlich verbessert wird.

 Einbringen eines Tauchbretts bzw. eines Schwimmbalkens zur Rückhaltung und

 Abfuhr des Treibgutes über das Steinwehr an abflussstarken Tagen

 Inbetriebnahme einer Stauzielregelung am Ausleitungsbauwerk, welche durch

 automatisches Halten des Stauziels die dauerhafte Abgabe der festgelegten

 Mindestwassermenge von 20 l/s durch die Restwasseröffnung in die

 Ausleitungsstrecke des Loosbachs bzw. in die Fischwanderhilfe gewährleistet

 Anpassungen an der Fischwanderhilfe, um dem aktuellen Stand der Technik zu

 entsprechen

 Struktur- und Durchgängigkeitsverbesserungen in der bestehenden

 Ausleitungsstrecke durch Austausch und Verbesserung einer vom LFU kartierten

 nicht fischdurchgängigen Verrohrung

Die Vorprüfung, die als überschlägige Prüfung anhand der Unterlagen nach Anlage 2 zum UVPG durchgeführt wird, hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Als Ausgleichmaßnahme, für die möglichen negativen Auswirkungen der Erhöhung der

Ausbauwassermenge auf die Ausleitungsstrecke der im Wasserrechtsverfahren behandelten

Wasserkraftanlage weiter flussaufwärts im Loosbach, ist der Rückbau der Sohl- und Uferpflasterung und die strukturelle Aufwertung dieses Bereiches vorgesehen.

Die Wasserkraftanlage erfüllt nach der Umsetzung der beantragten Maßnahmen die aktuellen

Anforderungen an den Fischauf- und -abstieg sowie den Fischschutz und gewährleistet

mit einem Restwasser in Höhe von MNQ einen ökologisch gut verträglichen Basisabfluss in die Ausleitungsstrecke.

Eventuellen möglichen negativen Auswirkungen durch die Erhöhung der Ausbauwassermenge wird durch die Ausgleichsmaßnahme entgegengewirkt.

Verglichen mit anderen Wasserkraftprojekten dieser Größe ist der Flächenbedarf und Eingriff in vorhandene Strukturen gering. Der Hauptteil der Arbeiten findet im Turbinenhaus und am Oberwasserkanal statt. Die von der Baumaßnahme betroffene Fläche weist rund 100 m² auf.

Sämtliche baulichen Eingriffe werden in naturnaher Bauweise und angepasst an den vorhandenen Bestand ausgeführt. Die Auswirkungen sind insgesamt unterdurchschnittlich.

Das Planungsgebiet liegt im LSG Bayerischer Wald. Die Schutzziele des LSG Bayerischer Wald sind von dem Vorhaben unberührt.

Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in Frage kommenden, in Anlage 3 Ziffer 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgüter sind nicht erkennbar.

Die Fachstellen wurden im Zuge der Vorprüfung beteiligt und teilen die Gesamteinschätzung der Vorprüfungsunterlagen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen und eine UVP-Pflicht nicht gegeben ist.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, – Wasserrecht, Naturschutz, - Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-283, eingeholt werden.

Die Unterlagen zur Vorprüfung können eingesehen werden.

Deggendorf, 09.01.2025

Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f

Regierungsdirektorin